

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189

1045 Wien

T 0590 900DW | F 0590 900269

E up@wko.at

W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/16/14/Ne/BB	4268	10.06.2016
	Dr. Monja Nemeč		

Änderung der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer - QZV Chemie OG und die Gewässerzustandsüberwachungsverordnung - GZÜV; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie weitere Informationen zu obigem Betreff.

KURZBESCHREIBUNG

Die Umweltqualitätsnorm-Richtlinie (RL 2008/105/EG) ist eine Tochter-Richtlinie der Wasserrahmen-Richtlinie und legt auf europäischer Ebene für bestimmte prioritäre und prioritär gefährliche Stoffe Umweltqualitätsnormen (= Immissionsgrenzwerte für den guten Zustand von Oberflächengewässern) fest. Die Liste der diesbezüglichen Stoffe wird in regelmäßigen Abständen (6 Jahre) auf der Basis von wissenschaftlichen Daten und Risikobewertungen überarbeitet. Nach Artikel 4 der Wasserrahmen-RL sind die Einleitungen, Emissionen und Verluste für prioritäre Stoffe schrittweise zu reduzieren und für die prioritär gefährlichen Stoffe letztlich zu beenden.

Mit Inkrafttreten der Richtlinie 2013/39/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik am 13. September 2013 wurde die erste Revision der Liste prioritärer Stoffe verlautbart. Die Revision beinhaltete grundsätzlich die Neubewertung der bestehenden Liste und die eventuelle Aufnahme neuer Stoffe/Stoffgruppen. Durch die Novelle der Qualitätszielverordnung Oberflächengewässer und der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung sollen die 2013 veröffentlichten Bestimmungen nun in österreichisches Recht übergeführt werden, was ursprünglich bereits bis zum 14.9.2015 geschehen hätte müssen.

I. Allgemeines:

Die wichtigsten Änderungen:

- Aufnahme **12 neuer Stoffe bzw. Stoffgruppen** in die Liste der prioritären Stoffe (Anhang X der RL 2000/60/EG), 6 der neuen Stoffe wurden als prioritäre gefährliche Stoffe eingestuft; somit sind nun insgesamt 45 Stoffe bzw. Stoffgruppen durch die Richtlinie geregelt;
- Änderungen der Umweltqualitätsnormen für bestimmte Stoffe bzw. Stoffgruppen der **bestehenden Liste prioritärer Stoffe**, zwei Stoffe wurden als prioritär gefährliche Stoffe eingestuft;
- Mit der Änderung wurden **vermehrt Biota-UQN** für nun insgesamt 11 Stoffe bzw. Stoffgruppen festgelegt. Die meisten Biota UQN beziehen sich auf Fische, nur für Fluoranthen und PAK bezieht die Biota UQN auch auf Krebs- und Weichtiere;
- Erweiterung der Liste von Stoffen, für die eine **Trendüberwachung** erforderlich ist;

Für die analytische Bestimmung der prioritären Stoffe sind einige Methoden noch nicht im Rechtsbestand, da eine entsprechende Methodenverordnung noch nicht verordnet wurde (ein Entwurf wartet seit mehr als einem Jahr auf seine Begutachtung). Dies betrifft derzeit jedoch in erster Linie die Messungen der Immissionsbelastung im Rahmen der GZÜV, welche der Republik Österreich obliegt.

Auswirkungen können die neuen Grenzwerte bzw. Stoffe auf Wiederverleihungen oder Neugenehmigungen haben.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

A: Änderung der QZV Chemie OG

§ 5 Abs. 1 Z 3 Biota-UQN

Die Überwachung der Gewässerqualität anhand von Konzentrationen in lebenden Wasserorganismen (ieL Fischgewebe, aber auch Weich- oder Krebstiere) hat in manchen EU Staaten bereits eine längere Tradition. Hintergrund ist, dass etliche Stoffe hydrophobe Eigenschaften aufweisen und daher viel leichter im Fettgewebe von Tieren als in der Wassersäule nachzuweisen sind. Fachliche Erfahrungen und Know How müssen in Österreich jedoch erst langsam aufgebaut werden.

Aus Sicht der WKÖ ist nach wie vor die Frage offen, wie Behörden und Sachverständige künftig im Fall von Biota-Überschreitungen agieren sollen, da es in diesen Fällen noch schwieriger sein wird, Verursacher zu identifizieren und verursachergerechte Maßnahmen zu artikulieren.

Hinzu kommt, dass die Durchgängig-Machung der Gewässer in Umsetzung der Wasserrahmen-RL schon heute zu einer höheren Wanderungsaktivität von Fischen führt, was die lokale Aussagekraft von ermittelten Konzentrationswerten - auch unter Beachtung repräsentativer Tiere mit entsprechenden Mindestgrößen und Altersspannen - deutlich schmälern könnte.

In Fall von wasserrechtlichen Genehmigungsprojekten bzw. Wiederverleihungsverfahren könnte es daher durch die Anwendung von Erkenntnissen aus Biota-Messungen zu sehr kontroversen Diskussionen kommen: Beispielsweise könnten bestehende lokale Biota-Überschreitungen (diese sind bereits evident) dazu führen, dass im Verfahren Beweise zu erbringen sind, ob eine zusätzliche genehmigte Emission zu einer weiteren Verschlechterung des Biota-Wertes führen würde. Experten mit einschlägigen Erfahrungen werden daher gebeten, die Kriterien für repräsentative Biota-Proben in den erläuternden Bemerkungen zu beurteilen.

§ 7 Inkrafttreten (dzt. nicht Teil der Novelle)

Die geänderten Umweltqualitätsnormen für bereits bestehende prioritärer Stoffe aus der UQN-RL wären schon seit dem 22.12.2015 anzuwenden gewesen. Sie werden nachträglich daher ab Verlautbarung der novellierten QZV in Österreich gültig. Anders sollte es jedoch für die neu hinzu gekommenen prioritären Stoffe aussehen, für die die UQN-RL eine Anwendung durch die Mitgliedstaaten ab dem 22.12.2018 vorsieht: Da sich derzeit keine derartige Bestimmung im Novellenentwurf findet, werden wir eine Übergangsbestimmung fordern.

Anlage A

Zur besseren Übersicht wurden die folgenden Tabellen aus einer Infobroschüre der Sparte Industrie aus dem Jahr 2013 übernommen. Folgende Stoffe werden neu in die QZV aufgenommen:

Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe	<i>Aclonifen, Bifenoxy, Cypermethrin, Dico-fol (PHS¹), Heptachlor (PHS), Quinoxifen (PHS)</i>
Wirkstoffe in Biozid-Produkten	<i>Cybutryn, Dichlorvos, Terbutryn</i>
Industriechemikalien	<i>Perfluorooctansulfonsäure [PFOS] (PHS), Hexabromcyclododecan [HBCDD] (PHS)</i>
Sonstiges	<i>Dioxin (PHS) und dioxinähnliche PCB (PHS)</i>

Folgende Werte von Stoffen, die bereits gesetzlich verankert sind, werden verändert:

<i>Anthracen</i>	<i>zulässige Höchstkonzentration von 0,4² auf 0,1 abgesenkt</i>
<i>Bromierte Diphenylether</i>	<i>keine Jahresdurchschnittswerte mehr; neue zulässige Höchstkonzentration von 0,14</i>
<i>Fluoranthren</i>	<i>Jahresdurchschnittswert von 0,1 auf 0,0063 und zulässige Höchstkonzentration von 1 auf 0,12 abgesenkt</i>
<i>Hexachlorbenzol und Hexachlorbutadien</i>	<i>keine Jahresdurchschnittswerte mehr</i>
<i>Blei</i>	<i>Jahresdurchschnittswerte für Binnengewässer von 7,2 auf 1,2 abgesenkt; neue Höchstkonzentration von 14 eingeführt</i>
<i>Quecksilber und Quecksilberverbindungen</i>	<i>keine Jahresdurchschnittswerte mehr</i>
<i>Naphthalin</i>	<i>Jahresdurchschnittswerte von 2,4 auf 2 verändert; neue Höchstkonzentration von 130</i>
<i>Nickel</i>	<i>Jahresdurchschnitt für Binnengewässer von 20 auf 4 abgesenkt; Höchstkonzentrationen mit 34 erstmals festgelegt</i>
<i>Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe PAK</i>	<i>komplexere UQN Bildung; Jahresdurchschnitt der Teilstoffe auf 1,7*10⁻⁴ abgesenkt; zulässige Höchstkonzentration teils abgesenkt oder neue Werte</i>

¹ PHS - Prioritär Gefährlicher Stoff

² Alle Werte in [µg/l], Biota-Werte in [µg/kg Nassgewicht]

Zusatzinfo: Folgende Stoffe wurden laut UQN-RL als „prioritär gefährliche Stoffe“ gelistet und haben daher mittelfristig mit einem „Phase Out“ zu rechnen, d.h. sie sollten nicht mehr in den Oberflächengewässern vorkommen:

DEHP, Trifluralin, Dicofol, PFOS, Quinoxifen, Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, HBCDD, Heptachlor und Heptachlorepoxid.

Die Phase Out Verpflichtung ergibt sich aus unionsrechtlichen Bestimmungen und wird in der Qualitätszielverordnung nicht erwähnt.

Anlage A Tabelle A.2: Umweltqualitätsnormen für nicht-synthetische Schadstoffe

Spätestens seit der [Ist-Bestandsanalyse 2013](#) des BMLFUW ist bekannt, dass die neuen UQN-Werte für Blei (von 7,2 auf 1,2 µg/l), Nickel (von 20 auf 4 µg/l) und Quecksilber (20 µg/kg als Biota-Wert) teils flächendeckend in Österreich nicht eingehalten werden können. Unternehmen, die diese Stoffe emittieren, sollten im Hinblick auf anstehende wasserrechtliche Vorhaben die Bedeutung dieser Tatsache rechtzeitig bedenken.

Die Fußnote 6) für die nichtsynthetischen Stoffe Nickel und Blei soll es künftig ermöglichen, nur die tatsächlich bioverfügbare Konzentration im Wasser zu berücksichtigen, die zumeist kleiner als die gemessene Konzentration ist. Die Grundlage dafür bilden sogenannte Bioverfügbarkeitsmodelle, die von der wissenschaftlichen Annahme ausgehen, dass niedrige pH Werte bzw. höhere DOC-Werte (Dissolved Organic Carbon - gelöster organischer Kohlenstoff) die Aufnahme von Metallen im Körper herabsetzen. Die genaueren mathematischen Beziehungen finden sich in den Erläuterungen auf S. 2 f.

Die Bundessparte Industrie hat bereits vor einigen Jahren zusammen mit europäischen Institutionen (wca environment, Copper Institute, NiPERA, ...), dem Umweltbundesamt und dem Umweltministerium zwei Workshops in der WKÖ veranstaltet. Damit wurde die Basis für eine nationale Umsetzung von Bioverfügbarkeitsmodellen gelegt. Dass dieser Ansatz nun tatsächlich Eingang in die Verordnung finden soll, ist sehr erfreulich. Gerade durch die mittlerweile sehr niedrigen Grenzwerte kann dies im Genehmigungsfall das Zünglein an der Waage darstellen.

Anlage B

Anlage B der QZV enthält nationale Schadstoffe, die keinen Bezug zur Umweltqualitätsnorm-RL haben, aber für die Beschreibung der chemischen Komponenten des guten ökologischen Zustandes lt. § 4 Abs. 2 erforderlich sind. Die nunmehrige Streichung des Stoffes „Heptachlor“ aus der Tabelle B.1 erklärt sich durch die Aufnahme in die Liste der prioritären Stoffe, daher wandert der Stoff in die Tab. A.1. An den Grenzwerten ändert sich durch diese Novelle positiver Weise nichts.

Anlage C

Die Tabelle gibt jene (geogenen) Hintergrundkonzentrationen an, die im Rahmen des „added risk“-Ansatzes für die nicht synthetischen Schadstoffe (siehe Tab. A.2) zu den gemessenen Jahresdurchschnitts-Konzentrationen dazugezählt werden dürfen. Für Blei und Nickel wird nun eine neue Fußnote 3) eingeführt, die aufgrund der Anwendung des bereits genannten Bioverfügbarkeits-Modelles erforderlich ist.

B: Änderung der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung- GZÜV:

Die in den §§ 59c bis 59f WRG 1959 vorgesehenen Vorgaben für die Aufstellung von Überwachungsprogrammen für Oberflächengewässer und Grundwasser werden mit dieser Verordnung konkretisiert.

In der GZÜV werden Kriterien für die Messstellenerrichtung, die zu überwachenden Parameter, die Zeiträume und die Frequenz der Messungen, Methoden und Verfahren für die Probenahme und -analyse sowie für die Auswertung der Messdaten und Vorgaben für die Datenverarbeitung und -übermittlung festgelegt. Die daraus erzielten Messergebnisse sind die Basis für die Zustandsbeurteilung der Wasserkörper.

Die Liste der Messstellen der operativen Überwachung wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in der jeweils aktuellen Fassung im Wasserinformationssystem Austria (WISA) (§ 59 WRG 1959) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veröffentlicht.

MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis **einschließlich 6.7.2016** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - **Änderung der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer - QZV Chemie OG und die Gewässerzustandsüberwachungsverordnung - GZÜV** - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Richtlinienentwurf sowie unsere Vorbewertung dazu erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Wir bitten Sie darüber hinaus uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße

Dr. Monja Nemeč